

- Amtliche Bekanntmachung -

Mitteilung nach § 5 UVPG über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorhaben: Errichtung und Betrieb des Windparks Bad Wildbad
Baugrundstück: Flst. Nr. 1652/1 Gemarkung Calmbach der Stadt Bad Wildbad
Antragsteller: EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15,
70567 Stuttgart

Die EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart beabsichtigt, auf Flst. Nr. 1652/1, Gemarkung Calmbach im Gewann „Kälbling“ einen Windpark, bestehend aus drei Windenergieanlagen des Typs Senvion 3.4M140 mit jeweils 3,4 MW Nennleistung, 140 m Rotordurchmesser, einer Nabenhöhe von 160 m und einer Gesamthöhe von 230 m zu errichten.

Für das Vorhaben hat die EnBW Windkraftprojekte GmbH beim Landratsamt Calw den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den §§ 6 bis 14 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.6.3 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die Vorprüfung endet. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der ersten Stufe liegen folgende besonderen örtlichen Gegebenheiten vor:

- gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30a LWaldG „Buchen-Tannenwald am Kälbling“
- Wasserschutzgebiet „WSG Luchsbrunnen I-IV, Hardtberg-, Tannwiesen- und Schäferquelle“ der Gemeinde Schömberg Zone III
- Wasserschutzgebiet „WSG Blindbach- u. Igelswiesenquelle“ der Stadt Bad Wildbad, Zone III

- Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“

Bei Beachtung der in den Unterlagen beschriebenen Vorsorge-/Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen und der Nebenbestimmungen können jedoch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Grundwasser und das Waldbiotop mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden

Nach Einschätzung und überschlägiger Prüfung kommt das Landratsamt daher zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in den Nummern 2.3.1 – 2.3.11 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Für das Vorhaben besteht somit keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Calw, den 13.03.2019
Landratsamt Calw
Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz